

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 11. Juli 1974

111. Stück

383. Verordnung: Abänderung der Dampfkesselverordnung

384. Verordnung: Heimaturlaubsverordnung

383. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik und des Bundesministers für Finanzen vom 7. Mai 1974, mit der die Dampfkesselverordnung abgeändert wird

Auf Grund des Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1948 wird verordnet:

Die Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 94/1957, 187/1967 und 396/1972 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 58 Abs. 1 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Wenn es sich um die Wartung von Dampfkesseln und Kraftmaschinen in Kernkraftanlagen handelt, ist dem Prüfungskommissär (§ 62) die gesundheitliche Eignung des Bewerbers nach § 16 der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, durch ein Zeugnis von nach § 35 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, ermächtigten Ärzten oder Krankenanstalten nachzuweisen.“

2. Die Bestimmungen der bisherigen Abs. 2 bis 6 erhalten die Bezeichnungen Abs. 3 bis 7.

3. Dem § 58 Abs. 7 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Die Betriebswartung von Dampfkesseln und Kraftmaschinen in Kernkraftanlagen durch geprüfte Wärter (§§ 59 und 60) hat unter der Leitung eines verantwortlichen Betriebsleiters oder eines seiner verantwortlichen Stellvertreter zu erfolgen. Der verantwortliche Betriebsleiter sowie seine verantwortlichen Stellvertreter müssen ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium einschlägiger Fachrichtung, eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Dampfkesselwärter der Stufe 3 sowie eine hinreichende Verwendungspraxis nachweisen und vom Bundesminister für Bauten und Technik durch Bescheid als geeignet anerkannt sein. Sie haben den

Betrieb des Kernkraftwerkes zu überwachen, die Einhaltung der ‚Betriebsvorschrift‘ zu kontrollieren und die nach Eintritt von Störfällen oder Unfällen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Strahlenschutzbeauftragten (§ 2 lit. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969) oder dessen beauftragten Stellvertreter entsprechend den in der Betriebsvorschrift (bzw. Alarmplan) getroffenen Festlegungen zu veranlassen. Hiefür muß der diensthabende Betriebsleiter bzw. Stellvertreter stets kurzfristig und zuverlässig erreichbar sein.“

4. § 59 lit. a hat zu lauten:

„a) Dampfkesselwärter:

Stufe 1 für konventionell beheizte Dampfkessel,

Stufe 2 (Reaktorwärter) für nuklear beheizte Dampfkessel,

Stufe 3 (Reaktorschichtleiter) für nuklear beheizte Dampfkessel.“

5. Dem § 60 Abs. 1 ist folgende Bestimmung anzufügen:

„Jedoch müssen Bewerber für die Prüfung als Dampfkesselwärter der Stufen 2 oder 3 eine mindestens einjährige Verwendung im Reaktorbetrieb sowie eine erfolgreich abgeschlossene Spezialausbildung für den Betrieb von nuklear beheizten Dampfkesseln nachweisen. Die in Betracht kommenden Lehranstalten oder Sonderkurse des In- und Auslandes für diese Spezialausbildung werden vom Bundesminister für Bauten und Technik im Erlaßwege bestimmt. Bewerber für die Prüfung als Dampfkesselwärter der Stufe 2 müssen eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung einschlägiger Fachrichtung (wie Metallhandwerk, Elektriker, Meß- und Regelmechaniker) nachweisen. Bewerber für die Prüfung als Dampfkesselwärter der Stufe 3 müssen zumindest eine Höhere Technische Lehranstalt einschlägiger Fachrichtung absolviert und die Reifeprüfung bestanden haben oder eine vom Bundesminister für Bauten und Technik als

gleichwertig anerkannte Ausbildung für die Wartung von Kernkraftwerken erfolgreich abgeschlossen haben.“

6. Dem § 60 Abs. 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

„Die praktische Verwendung im Reaktorbetrieb hat an einem nuklear beheizten Dampfkessel zu erfolgen, dessen Bauart im wesentlichen jener des zu wartenden Dampfkessels entspricht. Während dieser praktischen Verwendung muß ein Brennelementwechsel des bestrahlten Cores erfolgen.“

7. Dem § 61 Abs. 3 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die im § 60 Abs. 1 vorgeschriebene einjährige praktische Verwendung im Reaktorbetrieb kann verkürzt werden,

- a) wenn der Bewerber nachweist, daß er mindestens ein Jahr lang bei der Errichtung des Kernkraftwerkes mitgewirkt hat und hiebei eingehende Kenntnisse des Aufbaues des Reaktors und seiner Sicherheitssysteme erlangt hat, wobei diese Tätigkeit nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf, um drei Monate;
- b) wenn der Bewerber bei der Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes mitgearbeitet und einschlägige Tätigkeiten unter Aufsicht des verantwortlichen Betriebswärters nachweislich ausgeführt hat, um die volle Zeit dieser Tätigkeit;
- c) wenn der Bewerber im Rahmen der Spezialausbildung an einem mindestens einwöchigen Simulatortraining erfolgreich teilgenommen hat, um drei Monate.

Die gesamte unter lit. a bis c angeführte Verkürzung darf jedoch sechs Monate nicht übersteigen.“

8. Die Bestimmungen der bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnungen Abs. 5 und 6.

9. Im § 62 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die zur Überwachung von Dampfkesseln berufenen Überwachungsorgane (§ 49) sind ohne besondere Bestellung zur Abnahme der Prüfung für Dampfkesselwärter der Stufe 1 berechtigt.“

10. Dem § 62 Abs. 2 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz kann zu den Prüfungen und Ergänzungsprüfungen von Dampfkesselwärtern der Stufe 2 oder 3 einen Prüfungskommissär für den Bereich des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen entsenden.“

11. § 64 hat zu lauten:

„Die Prüfung der Betriebswärter erfolgt mündlich; Dampfkesselwärter der Stufen 2 oder 3 haben die Prüfung auch schriftlich abzulegen. Die Prüfung erstreckt sich, je nachdem welche Betriebswärterprüfung abgelegt wird, auf Fragen über das Wesen, den Bau und den Betrieb von Dampfkesseln oder Wärmekraftmaschinen, über Art und Zweck der Sicherheitsvorrichtungen und sonstiger Bau- und Ausrüstungsteile und der Hilfsvorrichtungen, über die Grundsätze ihrer Handhabung und Bedienung, über die Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Betriebsgefahren, über die Folgen, die eine Vernachlässigung des Dienstes nach sich ziehen könnten, über das Verhalten in besonderen Fällen, über die in Betracht kommenden grundlegenden theoretischen Begriffe und über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die Prüfung der Dampfkesselwärter der Stufen 2 oder 3 hat zusätzlich Fragen des Strahlenschutzes zu umfassen. Bei der Prüfung der Dampfkesselwärter der Stufe 3 sind ferner Fragen über Bruchmechanik, Auswirkung von Thermoschocks, Spannungsrißkorrosion und der Einfluß von schnellen Neutronenstrahlen auf die Festigkeit von Metallen zu behandeln. Kenntnisse, die ein besonderes Dienstverhältnis voraussetzen, wie Signalisierungsvorschriften, Dienstunterweisungen usw. bilden nicht Gegenstand der Prüfung. Sie ist, wenn tunlich, durch eine praktische Verwendungsprobe zu ergänzen. Eine solche muß stattfinden bei der Prüfung von Bewerbern um die Berechtigung zur Wartung von Schiffs(Boots)maschinen sowie zur Führung von Lokomotiven. Die Verwendungsprobe ist ferner vorzunehmen bei der Prüfung von Dampfkesselwärtern der Stufen 2 oder 3, wobei bei der Verwendungsprobe der Dampfkesselwärter der Stufe 2 Kenntnisse über den Zweck und die Bedienung der Hilfseinrichtungen, der Meß-, Schalt-, Sicherheits- und Warneinrichtungen nachzuweisen und deren Aufgaben im normalen Betrieb sowie bei Störfällen zu erörtern sind. Bei der Verwendungsprobe der Dampfkesselwärter der Stufe 3 sind ferner mögliche Störfälle und Unfälle, beispielsweise Ausfall der Kesselspeisung oder der Hauptwärmesenke, Auftreten größerer Leckagen usw. eingehend zu diskutieren.“

12. Dem § 65 Abs. 2 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Im Zeugnis für Dampfkesselwärter der Stufen 2 oder 3 ist die Wartungsbefugnis auf jene nukleare Dampfkesselbauart einzuschränken, an der die praktische Verwendung im Reaktorbetrieb nach § 60 Abs. 2 erfolgte. Die Geltungsdauer des Zeugnisses ist auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung bzw. Ergänzungsprüfung zu beschränken.“

13. Dem § 66 Abs. 2 sind die folgenden Abs. 3 und 4 anzufügen:

„(3) Die nach Ablauf der zweijährigen Geltungsdauer des Befähigungszeugnisses (§ 65 Abs. 3) abzulegende Ergänzungsprüfung der Dampfkesselwärter der Stufe 2 ist eine mündliche Prüfung, ergänzt durch ein mindestens einwöchiges Simulatortraining. Bei dieser Prüfung sind insbesondere Störfälle zu behandeln.

(4) Die Ergänzungsprüfung für Dampfkesselwärter der Stufe 3 umfaßt eine mündliche Prüfung, ergänzt durch ein mindestens einwöchiges Simulatortraining, und eine praktische Verwendungsprobe, wobei eingehend die erforderlichen Maßnahmen bei Störfällen und Unfällen zu diskutieren sind.“

14. Die Bestimmung des § 69 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

15. Dem § 69 Abs. 1 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Für die Betriebswärter von Kernkraftanlagen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Dampfkesselüberwachungsorgan in einer ‚Betriebsvorschrift‘ schriftlich die Pflichten der einzelnen Betriebswärter im Detail festzulegen. Diese Betriebsvorschrift ist vom Überwachungsorgan sowie dem verantwortlichen Betriebsleiter zu unterfertigen, von jedem zur Verwendung gelangenden Betriebswärter nachweislich zur Kenntnis zu nehmen und in der Schaltwarte frei zugänglich aufzubewahren. Der Betrieb des Reaktordruckgefäßes ist sofort einzustellen, wenn bei einem Störfall eine unzulässig hohe Beanspruchung des Reaktordruckgefäßes oder einer seiner Komponenten oder wenn eine nicht behebbare Störung in einem Sicherheitssystem festgestellt wird. Die bei Eintritt eines Störfalles oder Unfalles zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen sind im Rahmen der ‚Betriebsvorschrift‘ in einem ‚Alarmplan‘ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz festzulegen.“

16. Dem § 70 Abs. 1 ist folgende Bestimmung anzufügen:

„Zur Bedienung und Wartung eines nuklear beheizten Dampfkessels müssen stets mindestens ein Dampfkesselwärter der Stufe 3 und zwei Dampfkesselwärter der Stufe 2 anwesend sein, denen hinreichend geschultes Hilfspersonal zur Verfügung zu stehen hat, deren Anzahl in der ‚Betriebsvorschrift‘ (§ 69 Abs. 2) festzulegen ist. Werden in einem Kernkraftwerk zwei nuklear beheizte Dampfkessel von einer gemeinsamen Schaltwarte aus betrieben, so müssen für beide Kesselblocks drei Dampfkesselwärter der Stufe 2 anwesend sein; hingegen darf der Dampfkessel-

wärter der Stufe 3 für die gleichzeitige Beaufsichtigung beider Kesselblocks eingesetzt werden.“

17. Dem § 70 Abs. 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

„Diese Erleichterungen gelten nicht für die Wartung von nuklear beheizten Dampfkesseln.“

18. § 74 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die von Dampfkesselprüfungskommissären oder Organen der Eisenbahnbehörde vorgenommenen Prüfungen, Erprobungen und Untersuchungen sind nachstehende Gebühren zu entrichten:

A. Für Dampfkessel

a) Die Gebühr besteht aus einer Grundgebühr und einem Heizflächenzuschlag.

Die Grundgebühr beträgt bei einer

Kesselheizfläche in Quadratmetern	Grundgebühr in Schilling
bis 5	320'—
über 5 bis 10	440'—
über 10 bis 25	560'—
über 25 bis 50	720'—
über 50 bis 100	1080'—
über 100 bis 200	1120'—
über 200 bis 300	1280'—
über 300 bis 500	1440'—
über 500	1600'—

Der Heizflächenzuschlag beträgt S 2'40 je Quadratmeter. Bruchteile des Heizflächenmaßes sind nicht zu berücksichtigen.

Diese Gebühren sind für die Vorprüfung und für die Überprüfung im Rahmen der Bauprüfung (§ 38 Abs. 3 lit. a), für die Überprüfung (§ 38 Abs. 3 lit. b), für die erste Erprobung (§ 38 Abs. 3 lit. c), für die Betriebsprüfung (§ 38 Abs. 3 lit. d) sowie für jede wiederkehrende Untersuchung gemäß § 45 zu entrichten. Für jede Erprobung gemäß § 39 Abs. 1 lit. a bis e und für jede außerordentliche Untersuchung (z. B. gemäß § 40 Abs. 2 und 5) gelten die gleichen Gebühren.

b) Für die Ermittlung der Gebühren bei elektrisch beheizten Dampfkesseln sowie bei Dampfkesseln feuerspeicherloser Lokomotiven, bei Dampfspeichern und elektrisch beheizten Heißwasserkesseln hat als ‚Heizfläche‘ jene Zahl zu gelten, die sich wie folgt errechnet:

aa) bei elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der Formel $kW : 25$, worin kW die höchste elektrische Leistung in Kilowatt bedeutet oder, wenn diese

Leistung nicht bekannt ist, nach der Formel $D : 30$, worin D die höchste stündliche Dampfleistung des Kessels in Kilogramm bedeutet;

- bb) bei Dampfkesseln feuerloser Lokomotiven, bei Dampfspeichern sowie bei elektrisch beheizten Heißwasserkesseln nach der Formel $I : 200$, worin I den Gesamtinhalt des Kessels oder Speichers (ohne Dom u. dgl.) in Litern bedeutet.
- c) Für jede Vorprüfung, Überprüfung, für die erste und für jede wiederkehrende Erprobung gemäß § 39 Abs. 1 lit. a bis e, ferner für jede wiederkehrende Untersuchung gemäß § 45 und für jede außerordentliche Untersuchung sind zu entrichten:
 - aa) bei Dampfüberhitzern, je Quadratmeter Heizfläche S 2'40, mindestens jedoch S 320'—,
 - bb) bei rauchgasbeheizten Speisewasservorwärmern die halbe Grundgebühr (lit. a) ohne Heizflächenzuschlag, mindestens jedoch S 320'—.
- d) Erstreckt sich die Bauprüfung auf mehrere Dampfkessel gleicher baulicher Ausbildung und Größe, so ist für die Vorprüfung nur eine Gebühr, für die Überprüfung je eine Gebühr pro geprüften Dampfkessel zu entrichten.

B. Für Dampfgefäße und Druckbehälter der Gruppe I

Für die Vorprüfung und für die Überprüfung im Rahmen der Bauprüfung, für die Überprüfung bereits in Betrieb gestandener Dampfgefäße und Druckbehälter, für die erste Erprobung (§§ 38 und 55), für die Betriebsprüfung und für jede wiederkehrende Untersuchung (§§ 45 und 56) sind zu entrichten:

- a) eine Grundgebühr ohne Unterschied der Gefäßgröße von S 290'— sowie
- b) eine Gebühr von S 32'— für jedes Quadratmeter des auf ganze Quadratmeter abgerundeten Produktes aus den zwei größten, aufeinander senkrechten Abmessungen des Gefäßes bzw. Behälters. Bei der Abrundung auf ganze Quadratmeter sind Bruchteile bis 0'5 m² nicht zu berücksichtigen, Bruchteile über 0'5 m² als volles Quadratmeter zu rechnen, jedoch ist in jedem Falle die Gebühr für mindestens 1 m² voll zu entrichten. Bei der Ermittlung der Abmessungen sind Drehzapfen, Verbindungs- und Ausrüstungsstutzen u. dgl. nicht zu berücksichtigen.

Für jede Erprobung gemäß § 39 Abs. 1 lit. a bis e und für jede außerordentliche Unter-

suchung gelten die gleichen Gebühren. Hinsichtlich der Entrichtung der Gebühren für die Vorprüfung und die Überprüfung im Rahmen der Bauprüfung finden die Bestimmungen des Abs. A lit. d sinngemäß Anwendung.

C. Für Druckbehälter der Gruppe II (Versandbehälter)

Für jede Bauprüfung und jede Druckprobe (§§ 55 und 57):

- a) ohne Rücksicht auf die Anzahl flaschenartiger Behälter eine Grundgebühr von S 320'—, zu entrichten für jeden Prüftag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes,
- b) für jeden solchen Behälter eine Gebühr von S 4'80'—.

19. Dem § 74 Abs. 1 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Für Rollfässer und Fahrzeugbehälter sind die Gebühren wie für Druckbehälter der Gruppe I, für Treibgasbehälter von Kraftfahrzeugen und sonstige als Druckbehälter der Gruppe I verwendete, serienmäßig hergestellte, flaschenartige Behälter wie für Druckbehälter der Gruppe II zu entrichten.“

20. Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnungen Abs. 3 und 4.

21. § 75 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Vor Beginn der Prüfung sind vom Prüfungswerber folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Dampfkesselwärter Stufe 1 .. S 100'—
- b) Dampfkesselwärter Stufe 2 .. S 1100'—
- c) Dampfkesselwärter Stufe 3 .. S 1600'—
- d) Prüfung gemäß § 62 Abs. 3 .. S 800'—
- e) Ergänzungsprüfung gemäß § 66 Abs. 3 S 350'—
- f) Ergänzungsprüfung gemäß § 66 Abs. 4 S 750'—
- g) Ergänzungsprüfung gemäß § 62 Abs. 3 S 400'—
- h) Dampfmaschinen- und Motorenwärter, Lokomotivführer, Schiffsdampfmaschinen- und Schiffsmotorenwärter S 160'—.“

22. Dem § 75 Abs. 2 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Wird von einem Prüfungskommissär bei der Prüfung der Dampfkesselwärter Stufe 2 oder 3 gemäß § 64 nur die schriftliche Prüfung oder nur die mündliche Prüfung einschließlich der Verwendungsprobe abgenommen, so ist für diese Prüfung jeweils die Hälfte der Gebühr nach § 75 Abs. 1 lit. b und c zu entrichten.“

Moser

Androsch

384. Verordnung der Bundesregierung vom 25. Juni 1974 über die Gewährung von Heimaturlauben (Heimaturlaubsverordnung)

Auf Grund des § 42 c der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1965, BGBl. Nr. 165, und § 27 c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der 9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 126/1965, wird verordnet:

§ 1. Dem Beamten, der zu einer Dienststelle des Bundes außerhalb Europas oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs zu einer zwischenstaatlichen Organisation außerhalb Europas entsendet ist, gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Heimaturlaub. Ein Heimaturlaub gebührt nicht, wenn der Beamte gemäß § 44 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914 (§ 46 der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, § 74 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961), beurlaubt ist oder einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, zur Hilfeleistung in das Ausland entsendeten Einheit angehört.

§ 2. (1) Heimaturlaub gebührt

- a) im Ausmaß von 61 Kalendertagen nach einer ununterbrochenen Verwendung von 12 Monaten in: Abidjan, Bagdad, Dakar, Djakarta, Djeddah, Kinshasa, Lagos und Peking,
- b) im Ausmaß von 61 Kalendertagen nach einer ununterbrochenen Verwendung von 18 Monaten in: Bangkok, Brasilia, Hongkong, Islamabad, Kuala Lumpur und New Delhi,
- c) im Ausmaß von 61 Kalendertagen nach einer ununterbrochenen Verwendung von 24 Monaten in: Addis Abeba, Algier, Ankara, Beirut, Bogota, Buenos Aires, Caracas, Kabul, Kairo, Lima, Mexiko, Nairobi, Rabat, Rio de Janeiro, Santiago, Sao Paulo, Teheran, Tel Aviv, Tokio, Tripolis und Tunis,
- d) im Ausmaß von 42 Kalendertagen nach einer ununterbrochenen Verwendung von 24 Monaten an einem sonstigen Dienstort außerhalb Europas.

(2) Durch die Inanspruchnahme eines Heimaturlaubes wird die Zeit der Verwendung im Sinne des Abs. 1 unterbrochen. Kann ein Heimaturlaub nicht unmittelbar nach Ablauf der im Abs. 1 festgesetzten Verwendungsdauer angetreten werden, so ist der diese Verwendungsdauer übersteigende Zeitraum für den nächsten Heimat-

urlaub zu veranschlagen. Die Zeit eines Heimaturlaubes gilt nicht als Verwendungszeit im Sinne des Abs. 1. In die Verwendungsdauer ist eine unmittelbar vorangegangene im Vertragsverhältnis zum Bund am selben Dienstort zurückgelegte Verwendung einzurechnen, soweit diese der in § 1 festgelegten Voraussetzung der Entsendung entspricht und im Vertragsverhältnis zum Bund für einen Heimaturlaub nicht bereits berücksichtigt wurde.

§ 3. (1) Wird ein Beamter von einem Dienstort mit Heimaturlaubsanspruch an einen anderen Dienstort mit Heimaturlaubsanspruch versetzt, so ist das Ausmaß des gebührenden Heimaturlaubs in der Weise zu berechnen, daß für jeden vollen Monat der Verwendung an einem Dienstort nach § 2 Abs. 1 lit. a 5,1 Kalendertage, für jeden vollen Monat der Verwendung an einem Dienstort nach § 2 Abs. 1 lit. b 3,4 Kalendertage, für jeden vollen Monat der Verwendung an einem Dienstort nach § 2 Abs. 1 lit. c 2,5 Kalendertage und für jeden vollen Monat der Verwendung an einem Dienstort nach Abs. 1 lit. d 1,8 Kalendertage in Anschlag gebracht werden. Ergibt sich bei der Berechnung des danach gebührenden Heimaturlaubs ein Bruchteil von mindestens einem halben Kalendertag, so ist dieser als voller Kalendertag zu rechnen. Ein Bruchteil von weniger als einem halben Kalendertag ist zu vernachlässigen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 entsteht abweichend von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 der erstmalige Anspruch auf Heimaturlaub am neuen Dienstort, sobald der Beamte das für diesen Dienstort geltende Heimaturlaubsausmaß erreicht hat. Bruchteile von Monaten, die sich unter Anwendung des Abs. 1 bei Berechnung der erforderlichen Verwendungszeit am neuen Dienstort ergeben, sind nicht zu berücksichtigen. Hat der Beamte im Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Versetzung zumindest das für den neuen Dienstort geltende Heimaturlaubsausmaß erreicht, so entsteht der Heimaturlaubsanspruch mit dem auf den letzten Tag seiner Dienstzeit am bisherigen Dienstort nächstfolgenden Tag.

§ 4. (1) Wird ein Beamter von einem Dienstort mit Heimaturlaubsanspruch an einen Dienstort ohne Heimaturlaubsanspruch versetzt, so gebührt ihm ein Heimaturlaub in dem der Verwendung am letzten Dienstort mit Heimaturlaubsanspruch entsprechenden Ausmaß, sofern

- a) seine ununterbrochene Verwendung an Dienstorten mit Heimaturlaubsanspruch gemäß § 2 Abs. 1 lit. a mindestens 8 Monate und an den sonstigen Dienstorten mit Heimaturlaubsanspruch (§ 2 Abs. 1 lit. b bis d) mindestens 1 Jahr gedauert hat,
- b) das Ausmaß des Heimaturlaubs mindestens so hoch ist, wie das des ansonsten in diesem Jahr gebührenden Erholungsurlaubes.

(2) Bei der Berechnung des Ausmaßes des Heimaturlaubes gemäß Abs. 1 gilt § 3 Abs. 1 sinngemäß. Der Anspruch des Beamten auf Heimaturlaub gemäß Abs. 1 entsteht mit dem auf den letzten Tag der Verwendung am bisherigen Dienstort folgenden Tag.

§ 5. (1) Unbeschadet des Abs. 2 ist der Heimaturlaub ungeteilt und zum überwiegenden Teil in Österreich zu verbringen, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Ein Beamter, der an einen Dienstort nach § 2 Abs. 1 lit. a entsendet ist, kann jenen Teil des Heimaturlaubes, den er gemäß Abs. 1 außerhalb Österreichs verbringt, von dem in Österreich verbrachten Teil zeitlich getrennt verbrauchen, und zwar bis zu 12 Monate vor Entstehen des Anspruches. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 zweiter Satz und § 8 Abs. 1 sind auf diesen Teil des Heimaturlaubes nicht anzuwenden.

(3) Erkrankt oder verunglückt der Beamte während des Heimaturlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind die Kalendertage der Erkrankung, an denen der Beamte durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Heimaturlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als 3 Kalendertage gedauert hat. Die Bestimmungen des § 42 b Abs. 2 bis 5 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, gelten sinngemäß.

(4) Mit dem Tage der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ist der Heimaturlaub fortzusetzen, solange die dadurch verlängerte Abwesenheit vom Dienstort dienstlich vertretbar ist.

(5) Mit dem Heimaturlaub können noch nicht verfallene Erholungsurlaubstage insoweit verbunden werden, als die dadurch verlängerte Abwesenheit vom Dienstort dienstlich vertretbar ist.

§ 6. (1) Der Beamte hat anlässlich des Heimaturlaubes für sich, den Ehegatten und für jedes Kind, für das ein Steigerungsbetrag gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, gebührt, Anspruch auf Ersatz der Flugkosten der billigsten Flugklasse für die kürzeste Flugstrecke vom Dienstort nach Wien und zurück. Ist ein solches Kind nicht im Haushalt, sondern außerhalb des Dienstortes des Beamten aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens untergebracht, so tritt für dieses Kind anstelle des Kostenersatzes nach dem ersten Satz der Ersatz der Kosten der billigsten Flugklasse für die kürzeste Flugstrecke von dessen Aufenthaltsort nach Wien und zurück. Beamte weiblichen Geschlechtes haben für den Ehegatten keinen Anspruch auf Ersatz der Flugkosten, wenn ihre Haushaltszulage gemäß § 4 Abs. 11 Gehaltsgesetz 1956 ruht.

(2) Gegen Nachweis sind pro Person die Kosten für unbegleitete Reisegepäck bis zu 15 kg sowohl für den Hinflug als auch für den Rückflug zu

ersetzen. Der Ersatz von Kosten für Flugübergepäck oder für Luftfracht steht nur bis zur Höhe der Kosten von 15 kg unbegleitetem Reisegepäck pro Person zu.

(3) Wird der Heimaturlaub unterbrochen, so sind anlässlich des Verbrauches des Heimaturlaubesrestes die Kosten nach Abs. 1 und 2 nur zu ersetzen, wenn der Heimaturlaub aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen unterbrochen werden mußte oder nicht gemäß § 5 Abs. 3 fortgesetzt werden konnte.

§ 7. (1) An den in § 2 Abs. 1 lit. a genannten Dienstorten verfällt der Anspruch auf Heimaturlaub, wenn der Beamte den Heimaturlaub nicht innerhalb von 11 Monaten nach Entstehen des Anspruches verbraucht hat. Zwischen dem letzten Tag eines Heimaturlaubes und dem ersten Tag des darauffolgenden Heimaturlaubes müssen mindestens 8 Monate liegen.

(2) An den in § 2 Abs. 1 lit. b bis d genannten Dienstorten verfällt der Anspruch auf Heimaturlaub, wenn der Beamte den Heimaturlaub nicht innerhalb von 15 Monaten nach Entstehen des Anspruches verbraucht hat. Zwischen dem letzten Tag eines Heimaturlaubes und dem ersten Tag des darauffolgenden Heimaturlaubes müssen mindestens 12 Monate liegen.

(3) Der Anspruch auf Erholungsurlaub entfällt in jenem Kalenderjahr, in dem der Heimaturlaub angetreten wird. Werden an einem Dienstort nach § 2 Abs. 1 lit. a zwei Heimaturlaube im selben Kalenderjahr angetreten, dann entfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub in jenen beiden Kalenderjahren, in denen die Ansprüche auf die beiden Heimaturlaube entstanden sind.

(4) Wird der Heimaturlaubanspruch auf Grund einer Versetzung gemäß § 3 oder § 4 vorzeitig fällig, und wird der Heimaturlaub aus diesem Grund in einem Kalenderjahr angetreten, für das der Erholungsurlaub bereits ganz oder teilweise verbraucht wurde, so verringert sich das Ausmaß des Heimaturlaubes um die bereits als Erholungsurlaub verbrauchte Zeit in Kalendertagen.

§ 8. (1) Der Heimaturlaub ist spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt im Dienstwege zu beantragen. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag anzuschließen.

(2) Die Urlaubszeit ist nach den dienstlichen Verhältnissen festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

(3) Einem Beamten, der an einen der unter § 2 Abs. 1 lit. a aufgezählten Dienstorte entsendet ist, kann die Vorverlegung des Heimaturlaubes bis zu zwei Monaten vor Entstehen des Anspruches bewilligt werden.

(4) Bei Vorliegen schwerwiegender persönlicher oder dienstlicher Gründe sowie aus klimatischen Erwägungen kann einem Beamten, der an einen

der unter § 2 Abs. 1 lit. b bis d aufgezählten Dienstorte entsendet ist, auf Antrag die Vorverlegung des Heimaturlaubes um höchstens 6 Monate bewilligt werden.

(5) Die im § 2 Abs. 1 festgesetzten Verwendungszeiten verlängern sich um die Anzahl der Kalendertage, um die der vorhergegangene Heimaturlaub auf Grund der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 vorzeitig angetreten wurde.

§ 9. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 gelten sinngemäß für Vertragsbedienstete des Bundes, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, mit der Maßgabe, daß in § 5 Abs. 2 letzter Satz an Stelle der Bestimmungen des § 42 b Abs. 2 bis 5 der Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914, die Bestimmungen des § 27 b Abs. 2 bis 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, treten.

§ 10. (1) Ist ein Beamter (Vertragsbediensteter) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zu einer Dienststelle des Bundes außerhalb Europas oder ist er an diesem Tage als Vertreter (Beobachter) Österreichs zu einer zwischenstaatlichen Organisation außerhalb Europas entsendet und hat er zu diesem Zeitpunkt mindestens die für seinen Dienstort erforderliche Verwendungszeit vollendet, so entsteht der Anspruch auf den ersten Heimaturlaub nach dieser Verordnung mit ihrem Inkrafttreten.

(2) Bei der gemäß Abs. 1 vorzunehmenden Berechnung der Verwendung sind die Bestimmungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden; jedoch sind Zeiträume nicht anzurechnen, die

- a) der Bemessung eines Heimaturlaubes gemäß den bisher geltenden Bestimmungen zugrunde gelegt wurden, oder

- b) mehr als 12 Monate vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung liegen, wenn der Dienstort des Beamten (Vertragsbediensteten) ein Ort gemäß § 2 Abs. 1 lit. a ist; an Stelle des Zeitraumes von 12 Monaten tritt bei Beamten (Vertragsbediensteten) an einem Dienstort nach § 2 Abs. 1 lit. b ein Zeitraum von 18 Monaten und bei Beamten (Vertragsbediensteten) an einem Dienstort nach § 2 Abs. 1 lit. c und d ein Zeitraum von 24 Monaten.

(3) Hat der Beamte (Vertragsbedienstete) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits mindestens die Hälfte des im § 2 Abs. 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 265, über die Gewährung von Heimaturlauben festgelegten Verwendungszeitraumes erreicht, so gelangt auf den heranstehenden Heimaturlaub über seinen Antrag die bisherige Regelung zur Anwendung.

(4) Befindet sich ein Beamter (Vertragsbediensteter) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im Heimaturlaub, so finden auf diesen Heimaturlaub die Bestimmungen der Verordnung der Bundesregierung vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 265, über die Gewährung von Heimaturlauben Anwendung.

(5) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bundesregierung vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 265, über die Gewährung von Heimaturlauben außer Kraft.

Kreisky	Häuser	Kirchschläger	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weih	Sinowatz
Lanc		Firnberg	



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252-70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.